

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Fleischregelung. — Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen usw. — Verkehr mit ausländischem Mehl. — Selbstversorgung Nieder-Vessungen. — Reichsrohstoffengesetz. — Beschlagsnahme baumwollener Spinnstoffe und Gar. z. — Einhalten der Landen während der Saatzeit — Beichtigung: Kartoffellieferung.

Bekanntmachung.

Betr.: Fleischregelung; hier: Gewährung einer Sonderzulage.

1. Nach Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 24. März 1917 wird mit Wirkung vom 16. April 1917 an für alle Verbraucher, ausschließlich der Fleischselbstversorger (Hauswirtschaft), also für alle zurzeit Fleischkartenbesitzberechtigten Personen, eine Fleischzulage gewährt, die 250 Gramm für den Kopf und die Woche, für Kinder bis zu 6 Jahren 125 Gramm für den Kopf und die Woche beträgt.

2. Zur Verbilligung der Fleischzulage soll ein Zuschuß an minderbemittelte Verbraucher in Höhe von vorerst 70 Pf. für das 1/2 Pfd. Fleisch gewährt werden.

3. Zum Bezug der Fleischzulage werden Fleischzulage-Karten ausgegeben. Die Karten unterscheiden sich in der Farbe, je nachdem sie zur Abgabe gelangen

- a) an Minderbemittelte, oder
- b) an die übrigen zulageberechtigten Verbraucher (also nicht die Fleischselbstversorger; siehe Ziffer 1).

Die Karten für Kinder bis zu 6 Jahren sind bei beiden vorgenannten Personalklassen auf dem Stammblatt und den vier Abschnitten mit dem Aufdruck „Kind“ gekennzeichnet.

Die erstmalig zur Abgabe gelangenden Karten sind für Minderbemittelte „rosa“, für die übrigen zulageberechtigten Verbraucher „gelb“. Die Unterscheidungsfarbe wird für spätere Kartenausgaben jeweils besonders bekannt gegeben werden.

Sämtliche Karten haben auf dem Stammblatt und den vier Abschnitten den Namen des Wohnorts des Bezugsberechtigten zu führen. In den Landgemeinden ist dieser Name mittels des Gemeindefamulus zu bewirken.

Unvollständig ausgefüllte oder ausgestellte Karten sind ungültig. Die Karten sind nicht übertragbar.

Nach Abtrennung der vier Abschnitte ist von den Minderbemittelten sogleich Ausstellung der neuen Karte das Stammblatt auf der Bürgermeisterei abzugeben.

4. „Als Minderbemittelte“ sind einschließlich ihrer nicht selbst einkommensschwercpflichtigen Familienangehörigen zu betrachten:

- in den Landgemeinden:
 - a) die Empfänger von Kriegsernährungshilfe;
 - b) Zulageberechtigte mit einem Jahreseinkommen bis zu 2600 Mark ausschließlich (2. Abteilung der staatlichen Einkommensteuer);

- in der Stadt Gießen:
 - a) die Empfänger von Kriegsernährungshilfe;
 - b) Zulageberechtigte mit einem Jahreseinkommen bis zu 2900 Mark ausschließlich, wenn es sich um eine einzelne Person, und bis zu 3200 Mark ausschließlich, wenn es sich um eine Familie handelt, (beides berechnet nach der staatlichen Einkommenssteuer).

Dem Oberbürgermeister zu Gießen bleibt es überlassen, innerhalb der unter b) erwähnten Grenzen noch eine weitere Staffelung einzuführen. Ebenso wird ihm die Regelung der nachstehend in den Ziffern 7, 8 und 9 für die Landgemeinden des Kreises getroffenen Bestimmungen für die Stadt Gießen übertragen.

5. Dienstboten im Haushalt von „nicht Minderbemittelten“ zählen nicht zu den Minderbemittelten.

6. Die Fleischzulagekarten werden immer voll beliefert und zwar mit wöchentlich 250 Gramm (Kinderkarten mit 125 Gramm) Fleisch mit eingemachten Knochen, oder mit einer entsprechenden Buttermenge. Sollte für einige Zeit die Gesamtfleischmenge von 500 Gramm wöchentlich für den Kopf nicht aufgebracht werden können, was durch den Kommunalverband veröffentlicht werden würde, so geht die fehlende Menge an der eigentlichen Fleischkarte ab, damit die Minderbemittelten in jedem Fall der Selbstzufuhr bei Abgabe der Karten zugute kommt.

7. Die Metzger haben gegen Abgabe der „rosa“ Karten (s. Ziffer 3) den Minderbemittelten einen Preisnachlaß von 70 Pf. auf das halbe Pfund Fleisch zu gewähren, im Laufe der Woche die gesammelten „rosa“-Karten dem Gemeindevorstand des Wohnorts des Minderbemittelten zu übergeben, wofür der Gemeindevorstand dem Metzger den nachgelassenen Betrag vorlagsweise aus der Gemeindefasse auszuschütten hat. Am Ende jeden Monats haben die Gemeindevorstände unter Beisitz der „rosa“-Kartenabschnitte bei der Kreisfasse den Erlös des vorgelegten Betrages anzufordern.

8. Der Preisnachlaß für Fleisch sowohl auf Grund

der eigentlichen (seitherigen) Fleischkarten, wie auch der Fleischzulagekarten wird am Samstag geleistet. Für einell lebende Fuder wird eine Abgabe am Montag geleistet; die seitherige Abgabe am Donnerstag wird aufgehoben.

9. Es wird alsbald eine einheitliche Festsetzung der Fleisch- und Wurstpreise veröffentlicht werden und sind die Metzger verpflichtet, in ihren Geschäftslokalen an gut sichtbarer Stelle in deutscher Schrift diese Preise auszuhängen, mit genauer Angabe bei jeder Ware, wie hoch sich der Preis für die Minderbemittelten, vorerst also 70 Pf. für das halbe Pfund weniger, auf Grund der Zulagekarte bemittelt.

10. Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden Bestimmungen getroffenen Anordnungen werden auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung der Preiswächterstellen und die Verordnungsregelung vom 25. Februar/4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607, 728) und der hierzu erlassenen Ausführungsanordnungen (Gr. Ministerium des Innern vom 5. Oktober/6. November 1915 bestraft. Auch kann unter Umständen gleichzeitig die Schließung des Geschäftsbetriebs angeordnet werden.

11. Vorstehende Bestimmungen treten, soweit es sich um die Vorbereitung ihrer Durchführung handelt, sofort, im übrigen am 16. April l. J. in Kraft.

Gießen, den 31. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ullinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist alsbald ortszüblich bekannt zu geben und es sind, soweit erforderlich, die weiteren Ausführungsanordnungen zu geben. Weiter sind die Metzger auf die Vorschriften hinzuweisen und die Gemeindevorstände entsprechend zu belehren. Ferner ist von Ihnen alsbald in sämtlichen Gemeinden des Kreises eine Liste derjenigen Personen aufzustellen, die zulageberechtigt sind, also aller Personen, außer den Fleischselbstversorgern (s. Ziffer 1). Unter diesen Zulageberechtigten sind die Minderbemittelten durch Untersuchen mit Buttsicht kenntlich zu machen und es ist uns in Zukunft am 1. und 15. eines jeden Monats die Zahl der Zulageberechtigten und die Zahl der unter ihnen befindlichen Minderbemittelten unter besonderer Bezeichnung der Minder bis zu 6 Jahren bei beiden Personalklassen anzugeben. Schließlich ist genau darauf zu achten, daß die Karten für Minderbemittelte nicht in andere Hände kommen, da sonst ein Erlaß für den zu Unrecht gewährten Preisnachlaß von der Kreisfasse abgeleitet werden müßte.

Nach der Bestimmung des Kriegsernährungsamtes muß wegen der am 16. April eintretenden Verfürgung der Brotrationen die vorstehende Regelung unbedingt an diesem Tage eintreten. Es muß deshalb umgehend mit Herstellung der Listen und der Vorbereitung der Durchführung ihrer Ausführung begonnen werden. Die oben bezeichneten 4 Kartenarten werden den Gr. Bürgermeistereien der Landgemeinden rechtzeitig zugehen. Voraussetzung ihrer Zusendung ist, daß uns die Gr. Bürgermeistereien spätestens bis zum 7. April l. J. abends die obengenannten 4 Personengruppen in 4 Zahlen getrennt angeben und zwar:

- a) Zulageberechtigte Minderbemittelte,
- b) deren Kinder bis zu 6 Jahren,
- c) die übrigen Zulageberechtigten und
- d) deren Kinder bis zu 6 Jahren.

Gießen, den 31. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ullinger.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von

Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfes und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsmaterialien dienen,

Eisenbahnmateriale aller Art, Telegraphen- und Fernsprengeräte sowie Teilen davon, Druckstoffgeräten aller Art, Fahrzeugen und Teilen davon,

Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher

Waren des Abschnitts 18A des Zolltarifs (Maschinen) mit den in Ziffer II und III enthaltenen Einschränkungen.

II. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren: Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses:

- Zur Personen- oder Güterbeförderung im Betriebe der öffentlichen Verkehrsanstalten oder im kleinen Grenzverkehr benutzte Dampflokomotiven und Einzelteile (Ersatz- und Reserveteile usw.) zu solchen aus 892a—d und 893a, b
- Nähmaschinen (ausgenommen Langarmstichmaschinen mit Armlänge über 50 cm), Köpfe (Oberteile) von Nähmaschinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln) 895a und 896a
- Kurbelstrichmaschinen, Köpfe (Oberteile) von solchen Maschinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln) aus 895b u. 896b
- Gestelle von Näh- und Kurbelstrichmaschinen sowie Teile von solchen Gestellen, einschließlich der dazu gehörigen Tischplatten oder Tische aus 897
- ungebrauchte Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung und für die Spinnerei von Seide, Wolle, Baumwolle (ausgenommen Reißmaschinen [Reißwölfe]) aus 899a—e
- ungebrauchte Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung und für die Spinnerei von Flachs, Hanf, Werg, Jute, Ramie, Manihafan und anderen vorstehend nicht genannten Spinnstoffen (ausgenommen Reißmaschinen [Reißwölfe] und Maschinen für die Vorbereitung des Spinnens und für die Spinnerei von Papiergarnen) aus 899f
- ungebrauchte Maschinen zum Zwirnen, Haspeln, Spulen, Wickeln der Garne und Zwirne aus 899g
- ungebrauchte Maschinen zur Vorbereitung der Gespinste für die Weberet aus 899h
- ungebrauchte Webstühle, auch Schrit- und Jacquardvorrichtungen hierfür (ausgenommen Bandwebstühle) aus 900
- ungebrauchte Gardinen-, Spitzen- und Tüllmaschinen aus 901a
- ungebrauchte Strickmaschinen (ausgenommen Kurbelstrickmaschinen) aus 901c
- Einzelteile (Ersatz- und Reserveteile usw.) zu Maschinen der Nrn. 898, 899a—h, 900, 901a—c, 902a, b (außer Sendungen im Gewicht über 25 kg von Teilen der dem Aus- und Durchfuhrverbot unterliegenden Maschinen dieser Nummern), allein ausgehend und anderen Nummern nicht ausdrücklich zugewiesen aus 902c
- Banden für Menschen- oder Tierbetrieb zur Förderung von Flüssigkeiten aus 903
- Maschinen der Buchbinderei, Kartonagen- und Barierwarenherstellung (außer Papierstreifenschneidemaschinen) aus 906a
- ungebrauchte Maschinen für die Leder- und Schuhindustrie (ausgenommen Sohlennagelmaschinen und Sohlendurchschneidmaschinen ohne Kettenstich) aus 906c
- Einzelteile (Ersatz- und Reserveteile usw.) zu Maschinen der Nrn. 903, 906a—c (außer Sendungen im Gewicht über 25 kg von Teilen der dem Aus- und Durchfuhrverbot unterliegenden Maschinen dieser Nummern), allein ausgehend und anderen Nummern nicht ausdrücklich zugewiesen aus 906w

III. Von den Maschinen der Nr. 906w des Statistischen Warenverzeichnisses (andere nicht besonders genannte Maschinen) unterliegen dem Aus- und Durchfuhrverbot unter Ziffer I nur die folgenden:

- Misch- und Ruetmaschinen;
- Glasblasmaschinen;
- Gummitauchmaschinen (Maschinen zur Herstellung nahtloser Gummitwaren);
- hydraulische Pressen;
- Resintegratoren, Diaphragmen, Schlagkreuzmühlen;
- Kugelmühlen;
- Trommelmühlen;
- Rollergänge;
- Säitten- und Formereimaschinen (Blockausdrückmaschinen, Blockeindrückmaschinen, Bodensampmaschinen, Chargiermaschinen, Mastelgießmaschinen, Formmaschinen aller Art);
- Materialprüfungsmaschinen;
- Drahtwebstühle (Drahtstühle);
- Maschinen zur Herstellung von Drahtgestlechten;
- Nadelmaschinen (Maschinen zur Herstellung von isolierten Leitungen und Nadeln);
- Röhrenmaschinen, Blechmaschinen (Riemengänge, Riemenscheiben);
- Jacquardarten-Schlagmaschinen;
- Schleudermaschinen (Zentrifugen);

Pulver- und Sprengstoffherstellungsmaschinen (Mahl- und Waschkolländer, Maschinen zur Herstellung von Kollodiumwolle, Nitrierzentrifugen, Pressen, Packmaschinen für die Pulverherstellung, Patronenfüllmaschinen, Sprengstoffpatroniermaschinen, Paketiermaschinen).

IV. Die Bekanntmachung tritt an Stelle aller seither auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Aus- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, insoweit sie Waren des Abschnitts 18A des Zolltarifs betreffen.

V. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freigelassen, soweit sie bis zum 15. März 1917 zur Beförderung aufgegeben sind.

Berlin, den 10. März 1917.
Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Verordnung

über den Verkehr mit ausländischem Mehl. Vom 13. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für die Abgabe von Weizen- und Roggenmehl, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, sowie für Brot, das ganz oder teilweise aus solchem Mehl hergestellt ist, an Verbraucher festzusetzen. Dabei dürfen die für die Abgabe ausländischen Mehles und Brotes festgesetzten Kleinhandelspreise nicht überschritten werden. Soweit Höchstpreise für die Abgabe von inländischem Mehl und Brot an Verbraucher festgesetzt sind, gelten diese bis auf weiteres auch für die im Satz 1 genannten Erzeugnisse.

In Stelle der Kommunalverbände können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden die Höchstpreise (Abs. 1) festsetzen.

§ 2. Wer Weizen- oder Roggenmehl, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sich das Mehl befindet, die vorhandenen Mengen bis zum 23. März 1917, und, soweit er den Gewahrsam nach dem 20. März 1917 erlangt, binnen drei Tagen nach der Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kommunalverbande binnen drei Tagen nach dem Abschluß des Vertrags hiervon Anzeige zu erstatten.

Die Vorschriften im Abs. 1 Satz 1, 2 gelten nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569)/4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., in Berlin zu liefern ist.

§ 3. Mehl, das der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 unterliegt, ist dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf Verlangen käuflich zu überlassen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum an dem Mehl dem Kommunalverbande durch Beschluß der nach § 14 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607)/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 4. Der Kommunalverband hat für das von ihm übernommene Mehl einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des von dem Verkäufer gezahlten Preises festzusetzen ist.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 2, 4 Abs. 1 ergeben, entscheidet die im § 3 Abs. 2 bezeichnete Behörde endgültig.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Höchstpreis (§ 1 Abs. 1, 2) überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zum Abschluß eines solchen Vertrags erbietet;
3. wer die ihm nach § 2 obliegenden Anzeigen nicht innerhalb der darin vorgeschriebenen Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe können die Vorstände an Mehl und Brot, auf die sich die Inzidenzbehandlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen zulassen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Selffert.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Nieder-Bessingen; hier: Besitzstands-aufnahme.

In der Zeit vom 11. bis einschließlich 26. April 1917 liegen werktags auf dem Rathaus zu Nieder-Bessingen die Arbeiten des II. Abschnittes (Besitzstands-aufnahme) zur Einsicht der Beteiligten offen.

- Es sind dies:
- 25 Bonitierungskarten,
- 2 Bände Besitzstandsverzeichnisse,
- 2 Bände Gütergeschosse,
- 1 Best Zusammenstellung der Gütergeschosse.

Tagfahrt zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet am Freitag, den 27. April 1917, vorm. von 10 bis 11 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 21. März 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes; hier: Ausschlag der Beiträge auf die Viehbesitzer.

Die in Ihrem Besitz befindlichen Originallisten (Schlüssel) sind bis Ende ds. Mts., nachdem die im Laufe des Rechnungsjahres zugegangenen Tiere in diesem nachgetragen worden sind, nach dem Stand am Schlusse des Rechnungsjahres durch Ausfüllen der Spalten 6 und 7 zu ergänzen. Wir empfehlen Ihnen, diese Listen auch zu heften und aufzuaddieren.

Zur Beseitigung von Zweifeln fügen wir an, daß die Zahl der Werteinheiten bei den Pferden derartig zu berechnen ist, daß für jeden angefangenen 1000-Mark-Wert eines Pferdes eine Werteinheit zugrunde gelegt wird. Hat z. B. ein Pferd einen Wert von 1200 Mark, so sind für dieses 2 Werteinheiten anzugeben, und haben zwei Pferde einen Wert von 1200 Mark und 1300 Mark, so sind für beide 4 Werteinheiten anzugeben usw. Diese Werteinheiten sind in Spalte 7 einzufüllen.

Um Missgaben der Listen und Nachfragen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, genau hiernach zu verfahren.

Die hiernach ergänzten Listen sind uns bis spätestens 10. April l. Js. vorzulegen. Wir erwarten pünktliche Einhaltung des Termins.

Gießen, den 23. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. W. Demmerde.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. April 1917.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, bestraft:

1. ...
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-widerhandelt.

kauf der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden auf-gehoben:

1. die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916;
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. R. R. A. vom 10. Mai 1916;
3. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 1700/9. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt.

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereiabrieb, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirlerei oder Strickerei, beim Bleichen, Ver-kleben oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinbar sind oder nicht;
2. sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Abfälle (Nußfäden, Reinfäden und dergleichen), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter 1 genannten Baumwollspinn-stoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwoll-haltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die in § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Be-kanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A.

Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenom-men, sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beobachtet werden:

1. Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne.
 - a) Unter Auslands-spinnstoffen im Sinne dieser Bekannt-machung werden verstanden: Baumwolle, Baumwoll-abgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, sowie Linters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.
 - b) Unter Auslands-garnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslands-spinnstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Be-kanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A. von der Be-schlagnahme ausgenommen ist, endlich Garn- und Zwirn-abfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslands-garnen herrühren.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Herrschaft besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekannt-machung.

2. Wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekannt-machung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Be-wegungsverbot für Web-, Wirl- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. K. R. A.), vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.
3. Strickgarne, Nähfäden, Strick-, Stopf- und Häfelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande ver-äußert und zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Offene Ladengeschäfte dürfen beschlagnahmte Garne, die be-reits am 1. April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 kg, an Hausaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht über-schreiten.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechts-

geschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verboten ist insbesondere

- das Mischen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,
- das Weben, Wirken, Stricken, Knüpfeln, Flechten, Zwirnen, Veredeln, (s. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zeichnen, Schlichten, Kleben und Weichen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 Bekanntmachung beobachtet werden. Für das Verfahren bei der Aufbereitung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten, Erläuterungen zum Belegschein 3 maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgestellt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Befreier vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlagnahmte Färbereien dürfen ohne Belegschein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Köpenicker Str. 1-4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden.

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) sowie Webereierückstände sind der Kriegs-Weberei Aktiengesellschaft, Berlin W., Ledziger Straße 75/76 anzubieten, widrigenfalls ihre Entsorgung zu gesättigen ist.

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden.
2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigem Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 ausgestellter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehendem Maße gestattet war, darf das im Webprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertiggestellt werden.

Beschlagnahmte Ketten und die zum Weben etwa erforderlichen beschlagnahmten Schußgarne können auf Antrag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvordrucke sind unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1273 b mit Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vorkaufsverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Heemannstraße 10, anzufordern.

§ 8.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. R. M. A. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgewebe und deren Abfälle gekündert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen

Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Rückkäufe zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslands-spinnstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 1).

§ 9.

Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt wird. Abdrücke der Bekanntmachung sind bei der Vorkaufsverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Heemannstraße 10, erhältlich.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Weibstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Heemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Heemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-corps.

Betr.: Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachung des stellv. Generalkommando des 18. Armee-corps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ortsüblich zu veröffentlichen.

„Das stellv. Generalkommando des 18. Armee-corps hat unterm 1. April 1917 eine Bekanntmachung betreffend: Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) erlassen. Diese Bekanntmachung enthält Bestimmungen über Inkrafttreten der Anordnungen, von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände, Beschlagnahme, Wirkung der Beschlagnahme, Aufträge von Heeres- und Marinebehörden, Veräußerungserlaubnis, Verarbeitungserlaubnis, Höchstpreise, Aushang der Bekanntmachung sowie Anfragen und Anträge. Diese Bekanntmachung ist im Gießener Anzeiger abgedruckt und kann auf unserer Amtsstube eingesehen werden.“

Der Gießener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 1. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ullinger.

Betr.: Das Einhalten der Tauben während der Saatzeit.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im Hinblick darauf, daß eine gute Feldbestellung mit allen Mitteln angestrebt werden muß, verweisen wir auf die Bestimmung des Art. 39 Abs. 1 Ziffer 2 des Feldschutzgesetzes vom 13. Juli 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 232) und empfehlen Ihnen dringend, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eine ausreichende Sperrezeit für die Tauben anzuordnen. Unter Hinweis auf diese Bestimmungen des stellvertretenden Generalkommandos vom 11. Juli 1916 und 19. Februar 1917 (Kreisblatt Nr. 40, vom 7. März 1917) genehmigen wir, daß die Sperrezeit auf Militärbrieftauben (Tauben der Militärverwaltung und der Brieftaubenliebhaber-Vereine) für mehr als 10 Tage Anwendung findet.

Gießen, den 29. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Demmerde.

Berichtigung.

Betr.: Kartoffellieferung.

In der Bekanntmachung in Nr. 54 des Kreisblattes, ist der Absatz 2 wie folgt zu berichtigen:
2. ferner hat jeder Kartoffelerzeuger mit über 1/4 Hektar (= 2500 Quadratmeter = 1 hektischer Morgen), statt 25 000 Quadratmeter.

Gießen, den 3. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.